

# Verkaufsbedingungen der winkler Unternehmensgruppe (CH)

## 1. Allgemeines

- (1) Sämtliche Lieferungen erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle von uns geschlossenen Verträge mit unseren Kunden, die über das Internet (Online-Shop) unter Berücksichtigung der in diesen AGB dafür geltenden besonderen Bestimmungen oder in anderer Weise zustande kommen. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind für uns als Verkäufer unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- (2) Mündliche Abreden ausserhalb dieses Vertrages sind ungültig.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Präsentation unserer Waren im Internet stellt kein bindendes Angebot dar, sondern ist als Einladung zur Offertstellung gemäss Art. 7 Abs. 2 OR zu verstehen. Erst die Bestellung durch den Besteller bindet diesen gemäss Art. 3 OR. Im Fall der Annahme durch uns versenden wir an den Besteller eine Auftragsbestätigung per E-Mail, Telefax oder normaler Post.
- (2) Dies gilt auch für sonstige Bestellungen und sonstige Formen der Warenpräsentation, insbesondere in allgemeinen Preis-/Wareninformationen, unseren Katalogen, in unserer Werbung und in Kundenanschriften, sofern und soweit diese von uns nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet werden. Erfolgt bei Bestellungen, die keine Internet-Bestellungen sind, keine Auftragsbestätigung in Textform durch uns, kommt der Vertrag spätestens mit unserer Lieferung innerhalb der Annahmefrist zustande.
- (3) Für die Art und den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Kostenvorschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Überschreitungen des Kostenvorschlags bis zu 10 % des veranschlagten Vertragswertes behalten wir uns bei notwendigen Arbeiten ohne vorherige Benachrichtigung des Bestellers vor.
- (4) Die über unsere Website bestellten Waren werden in den in unserem Online-Shop angegebenen Ausführungen, Maßen, Gewichten, Färbungen und Mindestmengen geliefert. Angaben in unserem Online-Shop stellen keine Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar. Änderungen im Sinne eines technischen Fortschritts oder die auf geänderte gesetzliche Vorschriften zurückgehen, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Besteller zumutbar sind. Dasselbe gilt auch bei allen sonstigen Bestellungen für Angaben auf unserer Website, in unseren Katalogen und in unserer Werbung.
- (5) Wir behalten uns vor, von der Auftragsbestätigung der Ware abzusehen, wenn die bestellte Ware bei uns nicht mehr verfügbar ist.

## 3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die in unserem Online-Shop und bei sonstigen Bestellungen in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise (wenn dort nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist) gelten ab Werk. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.
- (2) Anfallende Versand- und Verpackungskosten sind abhängig von der durch den Kunden gewählten Versandart und werden im Rahmen der Online-Bestellung, bei sonstigen Bestellungen in der Auftragsbestätigung, aufgeführt. Die Kosten werden von uns gesondert in Rechnung gestellt sowie darin gesondert ausgewiesen. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- (3) Tauschpreise werden allein in Anrechnung gebracht, sofern das Tauschteil dem zu reparierenden Teil entspricht und das Altteil instandsetzungsfähig ist.
- (4) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.
- (5) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) Gegen unsere Ansprüche kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

## 4. Lieferung

- (1) Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben haben oder diese zwecks Versendung unser Werk verlassen hat.
- (3) Alle Ereignisse höherer Gewalt sowie sämtliche Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertrag-

lichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Wir sind verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt; gleichzeitig sind wir gehalten, dem Besteller Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert.

- (4) Werden wir aufgrund eines Umstandes, den wir oder ein Erfüllungsgehilfe zu vertreten haben, daran gehindert, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern (Lieferverzug), haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beruht der Lieferverzug lediglich auf einer Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, kann der Käufer einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche Verzug, maximal 15 % des Wertes der Lieferung geltend machen.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt; sie gelten als einzelnes Geschäft.

## 5. Versand

- (1) Die Gefahr geht bei Versendung der Sache auf den Käufer über, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.
- (2) Sofern der Besteller keine ausdrückliche Anweisung erteilt, werden wir die Art des Versandes nach unserem Ermessen bestimmen. Wir leisten keine Gewähr für den preiswertesten oder sichersten Weg.
- (3) Transport- und sonstige Verpackungen werden – sofern nicht anders vereinbart – nicht von uns zurückgenommen.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Empfang auf erkennbare Transportschäden hin zu untersuchen und dem Frachtführer etwaige Transportschäden bei Übergabe zu melden und sich den Schaden von ihm bestätigen zu lassen. Eine Sendung gilt bezüglich Transportschäden als vorbehaltlos angenommen, wenn der Empfänger oder Besteller uns nicht innerhalb der unten aufgeführten Frist beim Lieferbetrieb etwaige Ansprüche meldet.
  - Versand per Nachtexpress: bis 12.00 Uhr des Anliefertages
  - Versand per Zufuhr / Tagestour: 1 Werktag nach Erhalt der Ware
  - Sonstige Versandarten: 6 Werktage nach Erhalt der Ware

## 6. Sachmangelhaftung

- (1) Wir leisten Gewähr für die Mangelfreiheit der bestellten Ware entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Bei fehlender Montageanleitung darf der Einbau unserer Ware nur durch geschultes Fachpersonal erfolgen.
- (2) Die Ansprüche auf Mangelbeseitigung des Käufers sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d. h. Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beschränkt. Wir haben das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Minderung oder Wandelung verlangen. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine uns zur Nacherfüllung gesetzte Frist ergebnislos verstrichen ist.
- (3) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr ab Ablieferung der Sache. Für komplett gelieferte Hydraulikanlagen gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren ab Ablieferung. Der Verkauf von gebrauchten Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmangelhaftung. Die Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts werden wegbedungen und durch die vorstehende Sachmängelbestimmung ersetzt. Bei Verträgen mit Konsumenten, d.h. privaten Personen, die die Produkte für den persönlichen oder familiären Gebrauch verwenden, gilt bei Neuwaren eine Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche von zwei Jahren ab Ablieferung der Produkte, bzw. von einem Jahr bei gebrauchten Sachen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Arglist oder Vorsatz, einschließlich Arglist oder Vorsatz unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand entstanden sind, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- (5) Im Fall der Nachbesserung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, sofern sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Schäden, die bei der Fehlerbeseitigung oder dem Austausch von Produkten im Rahmen der Sachmangelhaftung eintreten.
- (7) Die Ansprüche des Käufers aus der Sachmangelhaftung setzen voraus, dass dieser seinen nach Art. 201 OR geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist. Etwaige Mängel, Beschädigungen und Mengenabweichungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar: bei erkennbaren Mängeln etc. spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung und bei anderen Mängeln, die innerhalb dieser Frist auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche mehr gegen uns geltend gemacht werden. Für Transportschäden gilt die Sonderregel gemäß Ziffer 5.4.

- (8) Für den Fall einer Mängelrüge behalten wir uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware in unverändertem Zustand vor.
- (9) Die Geltendmachung der vertraglichen Ansprüche wegen eines Sachmangels setzen die vorherige erfolgreiche Geltendmachung etwaiger Garantieansprüche gegen den Hersteller voraus.

#### 7. Haftung aus anderem Rechtsgrund

- (1) Eine über die unter der Ziffer 6. verankerte Haftung hinausgehende Haftung auf Schadensersatz wird im gesetzlich zulässigen Umfang – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – wegbedungen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### 8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Kaufsache bleibt bis zum Ausgleich der uns aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen unser Eigentum. Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Der Käufer erklärt sich im Voraus mit der Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Eigentumsvorbehaltsregister an seinem Wohnsitz einverstanden.
- (2) Der Käufer ist allein mit unserer Einwilligung berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu geben oder zu verkaufen; für diesen Fall tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der von ihm geschuldeten Kaufpreisforderung (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt. Ist der Verkäufer in Verzug, ist er verpflichtet, auf Verlangen eine schriftliche Abtretungserklärung der abgetretenen Forderungen zu unterzeichnen. Im weiteren hat er uns auf Verlangen alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderung erforderlich sind und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betreffenden Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes erfolgt stets für uns. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (4) Für den Fall, dass der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Verkäufer verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### 9. Reparatur – Instandsetzung – Montage

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten – sofern einschlägig – auch für von uns vorgenommene Reparatur-, Instandsetzungs- und Montagearbeiten. Darüber hinaus gelten die nachstehenden Klauseln ergänzend als vereinbart.
- (2) Die Anlieferung von Reparaturteilen und Alteilen hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen. Vorauslagte Frachtkosten oder Rollgelder werden von uns wieder in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Instandsetzungsteilen erfolgt der Versand in allen Fällen unfrei auf Rechnung des Bestellers.
- (4) Die Gewähr erstreckt sich bei Reparaturen und Instandsetzungen auf die einwandfreie handwerkliche Ausführung sowie auf Maßhaltigkeit und Erhaltung der Festigkeit und Tragfähigkeit der instand gesetzten Fahrzeuge oder Fahrzeugteile. Bei Reparaturen verjähren die Gewährleistungsansprüche binnen eines Jahres nach Abnahme der Werkleistungsteile.  
Die Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts werden wegbedungen und durch die vorstehende Gewährleistungsbestimmung ersetzt. Bei Verträgen mit Konsumenten, d.h. privaten Personen, die die Produkte für den persönlichen oder familiären Gebrauch verwenden, gilt eine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche von zwei Jahren nach Abnahme der Werkleistung.
- (5) Werden bei der Montage von Aufbauten oder sonstigen Bauteilen in fremder Werkstatt Mängel an unseren Arbeiten festgestellt, sind wir vor Fortsetzung der Montage zum Zwecke der Beseitigung der Mängel zu verständigen. Unterbleibt diese Benachrichtigung, gehen die dadurch entstandenen Mehrkosten oder sonstigen Nachteile zu Lasten des Bestellers.

- (6) Wir haften nicht für
  - Mängel an Aggregaten, deren Behebung nicht in den Umfang des Reparaturauftrags fallen,
  - Diebstahl an unverschließbaren Fahrzeugen,
  - Schäden an Motoren aufgrund fehlenden Frostschutzes oder
  - den Inhalt oder die Ladung der uns zur Reparatur übergebenen Fahrzeuge.

- (7) An den uns zur Instandsetzung übergebenen Gegenständen steht uns zusätzlich zum gesetzlichen Retentionsrecht ein Pfandrecht für die durch die Instandsetzung entstehenden Kosten und Auslagen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und allen sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wir sind nach Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Käufer mit seiner Leistung in Verzug ist.

#### 10. Datenschutz – Datenermittlung

- (1) Wir sind berechtigt, sämtliche Daten über den Käufer, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Der Besteller willigt ein, dass die Winkler Unternehmensgruppe an die EOS Information Services GmbH, Gottlieb-Daimler-Ring 7, 74906 Bad Rappenau, Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten wie z.B. Zahlungsverzug, Rücklastschriften, Mahnbescheide etc. und Kommunikationsdaten übermittelt. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die EOS Information Services GmbH speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner in Deutschland. Die Daten enthalten Informationen über die Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen. Vertragspartner der EOS Information Services GmbH sind Firmen aus Industrie, Dienstleistung und Handel, die Lieferungen und Leistungen gegen Kredit gewähren. Die EOS Information Services GmbH stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran glaubhaft dargelegt wurde. Der Besteller kann schriftlich Auskunft bei der EOS Information Services GmbH zu den über sein Unternehmen gespeicherten Daten erhalten.

#### 11. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- (2) Gerichtsstand für den Winkler-Betrieb in CH-Egerkingen: Olten.  
Für Klagen eines Konsumenten im Sinne von Art. 32 ZPO ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig. Klagen wir gegen einen Konsumenten ist das Gericht am Wohnsitz des Konsumenten zuständig.
- (3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Schweiz. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

Stand Dezember 2014